



## **schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-EF-10468-AW-01**

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
**Dezernat Stadtentwicklung und Bau**

Stammbaum:  
VII-EF-10468 Frank Zander  
VII-EF-10468-AW-01 Dezernat  
Stadtentwicklung und Bau

Betreff:  
**Bauvorhaben in der Wunderlichstraße**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

Zuständigkeit

Ratsversammlung

schriftliche  
Beantwortung

### **Sachverhalt**

**Wird dieses Bauvorhaben- in der Wunderlichstr., bei dem es zu einem spürbaren Verlust an Grünräumen kommen wird, noch einmal selbstkritisch hinterfragt?**

Am 15.05.2024 wurden bei der Stadt Leipzig zwei Bauanträge für die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern (nördlich sowie südlich der Wunderlichstraße) eingereicht. Die Bauanträge und damit alle für eine Baugenehmigung relevanten Aspekte werden derzeit im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO geprüft.

**Frage 1.) Das Bauvorhaben steht im direkten Widerspruch zum Hitzeschutzplan des Bundesministeriums für Gesundheit, in dem u.a. ausreichend Begrünung wie schattenspendende Bäume, Fassaden- und Dachbegrünung und kleinere Parks in Wohngebieten gefordert werden. Wie steht die Stadt Leipzig dazu?**

Die Stadt Leipzig, federführend das Amt für Umweltschutz, hat im Jahr 2023 einen Hitzeaktionsplan für die Stadt Leipzig entwickelt. Dieser Plan ist, wie auch der Hitzeschutzplan des Bundesministeriums für Gesundheit, kein im Baugenehmigungsverfahren zu prüfendes aufgedrängtes Fachrecht im Sinne von § 63 Satz 1 Nummer 3 und § 64 Satz 1 Nummer 3 der Sächsischen Bauordnung.

Mit Ratsbeschluss vom 29.02.2024 (Vorlage VII-DS-07235-NF-01) wurde auf Grundlage des § 89 Sächsische Bauordnung die neue Begrünungssatzung für die Stadt Leipzig beschlossen, welche seitdem für neue Bauvorhaben gilt. Bauwillige müssen folglich die Anforderungen dieser Satzung erfüllen.

Die Begrünungssatzung sorgt dafür, dass Grundstücke und Gebäude ausreichend begrünt und bepflanzt werden. Die dient dem Schutz der Gesundheit und der Natur. Aber auch die Folgen des Klimawandels werden abgemildert. Die Begrünungssatzung hilft dabei, dass es in der Stadt genug Wasser gibt, es nicht zu heiß wird und tut somit auch Tieren und Pflanzen gut. Auch den Herausforderungen von Anforderungen an neuen Wohnungsbau und dem Erhalt von Grünflächen soll die neue Begrünungssatzung Rechnung tragen.

Die Neubauvorhaben in der Wunderlichstraße erhalten ein Retentionsdach mit extensiver Begrünung sowie eine Tiefgaragendecke mit intensiver Begrünung.

**Frage 2.) Auf Grund des Klimanotstandes ist der Erhalt von intakten Grünräumen/ des**

**Baumbestandes gegenüber der Versiegelung weitere Flächen zu priorisieren. Weshalb kommt es unter diesen Gesichtspunkten nicht zu einer mindestens gleichrangigen Betrachtung von Baumrecht und Baurechtsecht?**

Hinsichtlich des Erhalts und der Sicherung vorhandenen Baumbestandes existiert seit dem 16.10.1992 eine Baumschutzsatzung für das Stadtgebiet. Das Neubauvorhaben ist im sogenannten Innenbereich nach § 34 BauGB geplant. Es besteht somit die rechtliche Grundlage, das Grundstück zu bebauen. In diesen Fällen wird der Eingriff in den Gehölzbestand auf Grundlage der Baumschutzsatzung ausgeglichen.

Aktuell befindet sich auf dem nördlichen Baufeld eine Stellplatzanlage, der Bereich ist also bereits versiegelt. Das südliche Baufeld ist eine Grasfläche. Das neu geplante Bauvorhaben versiegelt somit nur einen Teil der Fläche neu. Zudem sind beim Neubau Elemente einer modernen grünfördernden Gebäudeplanung geplant.

**Frage 3.) Bund und Land fördern z.B, Blühwiesen oder andere klimaverbessernde Maßnahmen, wie die Pflanzung weiterer Bäume. Wie und in welchem Umfang wird dies in Erwägung gezogen?**

Die Neubauvorhaben in der Wunderlichstraße erhalten ein Retentionsdach mit extensiver Begrünung sowie eine Tiefgaragendecke mit intensiver Begrünung.

Anlage/n

Keine